

Statuten

Anm.: Im Folgenden wird stellvertretend für beide Formen die weibliche Schreibweise verwendet

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Swiss Knowledge Management Forum (SKMF)", im folgenden SKMF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des SKMF ist der Wohnort des Präsidenten oder einen vom Vorstand zu bestimmenden Sitz.

2. Ziel und Zweck

Art. 2

Das Swiss Knowledge Management Forum (SKMF) bildet ein aktives Netzwerk zum Thema Knowledge Management. praxiserprobte Erfahrungen und Konzepte werden in Communities bearbeitet und weiterentwickelt. Die Resultate und Erkenntnisse werden den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zur Förderung und Unterstützung der Verbreitung des Wissens über Knowledge Management arbeitet das SKMF mit öffentlichen und privaten Institutionen im In- und Ausland zusammen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem SKMF können natürliche und juristische Personen beitreten.

Art. 4

Der Beitritt erfolgt provisorisch mit der Anmeldung über die Homepage oder einem Beitrittsformular und wird mit dem Entrichten des Mitgliederbeitrages, definitiv.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Mitteilung des Austritts an die Präsidentin
- b) bei ausbleibender Begleichung des ordentlichen Jahresbeitrages
- c) durch Ausschlussentscheid durch den Vorstand

Art. 5

Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt wird.

Juristische Personen (Firmenmitglieder) bezahlen einen von demjenigen der natürlichen Personen abweichenden Jahresbeitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt wird. Die Firmenmitglieder erhalten für Generalversammlungen jeweils bis zu fünf Stimmen. Ansonsten ist die Anzahl der Teilnehmer aus Firmenmitgliedschaften an Veranstaltungen offen.

Weitere Mitgliederkategorien können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben und müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden.

Bei Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni reduziert sich der Beitrag für das Beitrittsjahr um die Hälfte. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober ist die Mitgliedschaft für das laufende Jahr gratis.

Beim Austritt eines Mitgliedes bleibt der Mitgliederbeitrag für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, vollumfänglich geschuldet.

Art. 6

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des SKMF.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag hin ausserordentliche Verdienste um SKMF durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder in anderer Form würdigen.

4. Finanzielle Mittel

Art. 8

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Vereinstätigkeiten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Zuwendungen sonstiger Art

5. Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des SKMF sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Revisionsstelle
- 4) Kommissionen und Arbeitsgruppen

5.1. Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, welche ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bezahlt haben.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin, den Vorstand und die Revisionsstelle. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle ab, beschliesst Statutenänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 30 Tage zum Voraus in schriftlicher Form angekündigt. Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils bis spätestens 31. Oktober des entsprechenden Geschäftsjahres zu erfolgen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sofern die Versammlung durch einfaches Mehr nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen.

5.2. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte, eine Kassierin und eine Aktuarin.

Art. 14

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Obliegenheiten des Vereins:

1. Förderung der vom Verein angestrebten Ziele
2. Handhabung der Statuten
3. Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu erledigenden Geschäfte
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Vornahme der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Wahlen
6. Ordnungsgemässe Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen grundsätzlich alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Der Präsidentin obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Führung des Vorsitizes in den Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 16

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfall.

Art. 17

Die Kassierin führt die Jahresrechnung, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Art. 18

Die Aktuarin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz, sowie das Führen des Mitgliederverzeichnisses.

Art. 19

Die Präsidentin legt in einem Jahresbericht und die Kassierin in einer Rechnungsablage Rechenschaft über die Tätigkeit des SKMF zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung ab.

Art. 20

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen. Alle Vorstandsmitglieder haben die Kollektivunterschrift zu zweien. Die Erteilung von Einzelunterschriften bedarf eines Vorstandbeschlusses.

Art. 21

Der Vorstand lädt die Mitglieder zur ordentlichen Jahresversammlung ein. Er beruft ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn er dies für nötig hält, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 22

Im Rahmen der vorhandenen Mittel kann der Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung Sekretariatsdienste zur Unterstützung des Vorstandes nutzen.

Art. 23

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 24

Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich über Wiedererwägungsanträge abgewiesener Beitrittsgesuche.

5.3 Revisionsstelle**Art. 25**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine unabhängige Person in die Revisionsstelle. Diese wird / werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist / sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Vereinsrechnung für das jeweilige Rechnungsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

6. Kommissionen

Art. 26

Zur Bearbeitung spezieller Vereinsfragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er stellt den kontinuierlichen Informationsfluss zwischen ihm und den Kommissionen sicher, entscheidet über deren Anträge und beschliesst die Auflösung der Kommissionen.

7. Auflösung

Art. 27

Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird dann bei der Vereinsauflösung einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation zugeführt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausdrücklich nur das Vereins-Vermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder oder Nachschusspflicht derselben ist ausgeschlossen.

8. Übrige Bestimmungen

Art. 28

Allfällige Differenzen zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten oder Reglement en werden endgültig durch ein bestehendes Schiedsgericht erledigt, das aus drei an der betreffenden Differenz unbeteiligten Mitgliedern besteht.

Art. 29

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

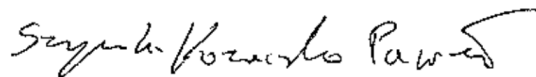
Art. 30

Alle in den Statuten nicht ausdrücklich erwähnten vereinsrechtlichen Angelegenheiten unterliegen dem ZGB.

Diese Statuten wurden an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2022 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Kassiererin



Bern, 15. September 2022